

## **1. Änderungssatzung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Stadt Norderney**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Art. 3 § 6 des Gesetzes vom 20.05.2015. (Nds. GVBl. S. 88) hat der Rat der Stadt Norderney in seiner Sitzung am ???.???.2022 folgende 1. Änderungssatzung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Norderney vom 26.03.2015 (Amtsblatt für den Landkreis Aurich Nr. 13 v. 10.04.2015, S. 222) beschlossen:

### **Art. 1**

Nr. 1

In § 8 Absatz 1 werden  
die Worte „das 63. Lebensjahr vollendet haben“  
durch  
die Worte „die nach dem Niedersächsischen Brandschutzgesetz geltende  
Höchstaltersgrenze erreicht haben“ ersetzt.

Nr. 2

In § 8 wird ein neuer Absatz 2 eingefügt:  
„Angehörige der Einsatzabteilung können ohne Angabe von Gründen ab dem Tag des Erreichens der Altersgrenze nach § 12 Absatz 2 Satz 4 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes in die Altersabteilung übertreten. Die Erklärung ist schriftlich gegenüber der Stadtbrandmeister bzw. dem Stadtmeister bzw. der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter abzugeben.“

Nr. 3

In § 8 werden aus den bisherigen Absätzen 2 und 3 neu die Absätze 3 und 4.

### **Art. 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungen treten mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

26548 Norderney, den ???.???.2022

Stadt Norderney  
Der Bürgermeister

(L. S.)

(Ulrichs)